

Ergeht per Mail an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-
und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	415/Up/fu/nk	3425	26.06.2014
	Dr. Elisabeth Fuherr		

Novelle zur AbgasklassenkennzeichnungsVO/ Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMLFUW hat den Entwurf für eine Novelle zur AbgasklassenkennzeichnungsVO (AbgKlassV, gem § 14a IG-L) zur Begutachtung übermittelt.
Die Novelle ist dringend erforderlich, um Vollzugsprobleme bei der AbgKlassV zu lösen.

Die Novelle sieht folgende Änderungen vor:

- Entsprechend unserer Forderungen bringt die Novelle endlich eine eigene Plakette für EURO VI Fahrzeuge (Anlage 2) sowie
- für die Werkstätten die Möglichkeit, ein Verkleben ihrer Stanzgeräte durch die Verwendung eines Permanentstifts zu vermeiden (§ 4 Abs 1a sowie 1. Absatz, letzter Satz in Anlage 2).
- Um die Einstufung der Fahrzeuge in die zutreffende Abgasklasse zu erleichtern, übernimmt die Novelle in Anlage 1 inhaltlich die relevanten Teile des Erlasses des BMVIT vom 1. Juli 2013, der die Einstufung von Kfz in Euro-Abgasklassen und deren Eintragung in die Genehmigungsdatenbank regelt (§ 2 Abs 1). Die Heranziehung der Abgasklassifizierungsdatenbank ist weiterhin möglich. Neu ist die Vorgabe einer Reihenfolge, in der die Dokumente (an 1. Stelle der Zulassungsschein) zur Zuordnung heranzuziehen sind (laut BMLFUW auf Wunsch des BMVIT). Dementsprechend sind zB die Angaben des Zulassungsscheins vorrangig vor jenen, die sich aus dem CEMT-Nachweis ergeben, zu verwenden.
- Die Landeshauptleute können in ihren IG-L-Maßnahmen-Verordnungen eine Übergangsfrist (von maximal 6 Monaten) für die Einführung der Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen in ihren Sanierungsgebieten vorsehen (§ 1 Abs 1a). Damit wird auch klargestellt, dass die Kennzeichnungspflicht in den jeweiligen Sanierungsgebieten

erst durch eine VO der Bundesländer verordnet werden muss und nicht direkt aufgrund der AbgKlassV gilt.

Anmerkung: Wengleich die Klarstellung zu begrüßen ist, sollte die konkrete Formulierung modifiziert werden. Die Befristung von 6 Monaten erscheint zu kurz und sollte verlängert werden. Zumindest sollte die Frist anstelle einer Maximalfrist eine Minimalfrist darstellen, sodass die IG-L-MaßnahmenVO der Länder längere Fristen vorsehen können. Weiters erscheint die daran geknüpfte Bedingung, wonach die Frist nur erteilt werden darf, „wenn dies notwendig ist, um die Erlangung der Kennzeichnungsplakette zu ermöglichen“ insofern verfehlt, als damit eine große Rechtunsicherheit ausgelöst werden kann, nach welchen Kriterien die Erfüllung der Bedingung zu messen wäre. Besser wäre es daher die Bedingung entweder zur Gänze zu streichen oder etwa so umzuformulieren: „um ausreichend Zeit für die Erlangung der Plaketten zu ermöglichen“.

- Die Novelle stellt klar, dass Kfz mit Alternativantrieb (gem § 14 Abs 2 Z 5 IG-L) künftig mit der EURO-VI Plakette (bisher EURO V) zu kennzeichnen sind (§ 3 Abs 8).

Inkrafttreten: Wie üblich treten die Änderungen der Novelle mit dem auf den Kundmachungstag folgenden Tag in Kraft.

Begutachtungsfrist: Ihre Stellungnahmen werden bis spätestens

18. Juli 2014

erbeten.

Freundliche Grüße
Elisabeth Fuherr